

Regierungsratsbeschluss

vom 28. April 2026

Nr. 2026/782

Bärschwil: Wiederinstandstellung Schrungenweg nach Unwetter, Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die heftigen Niederschläge in der Woche vom 20. Februar 2026 haben in der Gemeinde Bärschwil den Schrungenweg ausgespült und stark beschädigt.

Die Gemeinde Bärschwil unterbreitet dem Amt für Landwirtschaft (ALW) ein Projekt zur Wiederinstandstellung des Schrungenweges (total 900 m). Die Gemeinde Bärschwil ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die sich auf rund 62'100 Franken belaufenden Kosten.

2. Erwägungen

Der vom Unwetter beschädigte Flurweg erschliesst sowohl den Landwirtschaftsbetrieb «Schrungen» als auch landwirtschaftliche Nutzflächen, welche durch Landwirte der Gemeinde Bärschwil bewirtschaftet werden.

Der Flurweg, bei welchem es sich um einen bestehenden Mergelweg in der Bergzone I und II handelt, soll auf einer Länge von rund 900 m wieder Instand gestellt werden. Dazu sind, wo notwendig, Nachbesserungen an der Foundationsschicht und der Wegentwässerung vorgesehen sowie die Wiederinstandstellung der Mergeldeckschicht. Zur Verbesserung der Wegentwässerung werden in einem kritischen Wegabschnitt auf einer Länge von rund 85 m zwei neue Schächte inkl. Entwässerungsleitung eingebaut. Im Übrigen wird der Flurweg wie bis anhin über die Schulter, mittels Querabschlägen oder bestehenden Entwässerungsschächten entwässert.

Aufgrund der Dringlichkeit, der Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Erschliessung sowie zur Verhinderung weiterer Schäden hat das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) mit Schreiben vom 11. März 2026 den vorzeitigen Arbeitsbeginn aus subventionstechnischer Sicht genehmigt.

Da es sich weitgehend um die Instandstellung bestehender Bauten und Anlagen handelt, ist kein Baubewilligungsverfahren und damit auch keine Publikation, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) und Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451), notwendig.

Das ALW beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und die Wiederherstellung als dringend notwendig. Von dem insgesamt 900 m langen Flurweg befinden sich 463 m in der Bergzone I und 437 m in der Bergzone II. Aus den Beitragssätzen der beiden Beitragszonen von 30 % bzw. 33 % ergibt sich ein rechnerischer Beitragssatz von 31.46 %. Das ALW beantragt an die beitragsberechtigten Kosten von 62'100 Franken einen Kantonsbeitrag von 31.46 % oder 19'537 Franken zuzusichern. Das ALW wird beim BLW einen Bundesbeitrag von voraussichtlich 33.46 % beantragen.

Zur Sicherung des Werkes wird die Gemeinde Bärschwil als Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 7, 8 und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12) ergehen folgende Beschlüsse:

- 3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 «Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen» wird an die beitragsberechtigten Kosten von 62'100 Franken ein maximaler Kantonsbeitrag von 31.46 % oder 19'537 Franken bewilligt.
- 3.3 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Vorschlagskredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.4 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft, gestützt auf Artikel 25 der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 2. November 2022 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1), ein Beitragsgesuch für den Bundesbeitrag zu stellen und der Gesuchstellerin, der Gemeinde Bärschwil, den Gesamtbeitrag zu eröffnen.
- 3.5 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages.
- 3.6 Das erstellte Werk ist fortwährend und sachgemäss zu unterhalten. Anstelle eines Eintrages im Grundbuch hat die Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.7 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.
- 3.8 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2027 gewährt.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (2; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)

Amt für Finanzen (2)

Amt für Raumplanung

Amt für Umwelt

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (2; Abteilung Wald, Forstkreis Dorneck-Thierstein)

Versand durch das Amt für Landwirtschaft

Bundesamt für Landwirtschaft, Landmanagement und Infrastrukturen, Schwarzen-
burgstrasse 165, 3003 Bern

Gemeinde Bärschwil, Gemeindepräsidium, Steinweg 114, 4252 Bärschwil